

1.1.2. Tarifliche Freistellungsansprüche

In den Tarifverträgen vieler Branchen sind eine ganze Reihe von Freistellungsansprüchen aus persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Vergütung geregelt, etwa für Eheschließung, Todesfälle und auch bei Erkrankung eines Kindes. Einen Anspruch aufgrund des Wegfalls von Betreuungseinrichtungen für Kinder findet man dort dagegen nicht.

Freistellungstage für die Betreuung von Kindern gibt es aber im Rahmen der tariflichen Freistellungszeit der Metall- und Elektroindustrie. Beschäftigte können beantragen, anstelle der Auszahlung des tariflichen Zusatzgeldes (T-ZUG A) acht freie Tage in Anspruch zu nehmen (Wahloption). Hierzu muss bis Ende Oktober des vorangegangenen Jahres ein Antrag auf Ausübung der Wahloption beim Arbeitgeber gestellt worden sein.

Es gelten folgende weitere Voraussetzungen:

- Beschäftigung mit einer individuellen regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35/38 Stunden oder
- Beschäftigung in verkürzter Vollzeit oder Teilzeit ab 1. Januar 2019.
- Zweijährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung
- Das Kind lebt im gleichen Haushalt wie die oder der Beschäftigte
- Das Kind hat das achte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Tarifabschluss in der Metall- und Elektroindustrie 2020

Der Anspruch auf acht freie Tage (T-ZUG A) ist durch den für die Metall- und Elektroindustrie im März 2020 abgeschlossenen „Solidartarifvertrag“ für das Kalenderjahr 2020 und zur Abdeckung von Betreuungszeiten infolge der Schließung von Betreuungseinrichtungen erweitert worden:

- Der Anspruch gilt auch für Beschäftigte mit Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- Der Anspruch kann für 2020 neu geltend gemacht werden. Hierfür ist eine Ankündigungsfrist von 10 Kalendertagen einzuhalten, die aber einvernehmlich abgekürzt werden kann.

Da es sich um bezahlte Freistellungstage handelt, ist davon auszugehen, dass diese vor Inanspruchnahme des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz genommen werden müssen.

Außerdem werden die persönlichen Freistellungstatbestände im Manteltarifvertrag werden für 2020 um fünf bezahlte Freistellungstage für eine notwendige Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge von behördlich geschlossenen Einrichtungen erweitert.

Vor Inanspruchnahme dieser Tage sind *vorrangig* zu nutzen:

- Bestehende staatlich (gegen-) finanzierte Freistellungszeiten zur Kinderbetreuung, z.B. der neu geschaffene Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz.
- Verbrauch von Resturlaubsansprüchen aus 2019 (aber nicht Entnahme aktuellen Urlaubs).
- In Absprache mit dem Arbeitgeber:
 - Abbau bestehender Plusstunden auf Arbeitszeitkonten
 - Aufbau von Negativstunden auf Arbeitszeitkonten bis maximal 21 Stunden

Corona aktuell Paket 2

Anlage 2 – 1.1.2. Tarifliche Freistellungsansprüche

- Inanspruchnahme bzw. Vorziehen bereits genehmigter freier Tage (anstelle des T-ZUG A)

Aus dieser Rangfolge ergibt sich, dass der im Tarifabschluss 2020 geschaffene Anspruch auf die fünf freien Tage erst nach Inanspruchnahme des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz besteht.

Wegen möglicher regionaler Besonderheiten sind die bezirklichen Hinweise zu berücksichtigen.